



Kurs halten – rechtssicher prüfen Oldenburg, 17. Februar 2025





Shortlink: https://bit.ly/41if3uY





Lust auf einen Test? KI im Umfeld der Prüfer*innen.



- ✓ KI Bot liefert Antworten auf Fragen, die zu unserem Thema "rechtssicher prüfen" gehören.
- ✓ Bot ist im Test-Stadium, daher bitte alle
 Antworten immer mit Vorsicht
 betrachten.
- ✓ Zur Nutzung ist ein ChatGPT-Konto (OPENAI) notwendig.





Zweiteilige Qualifizierung sichert hohe Praxisnähe







Themenüberblick "rechtsicher prüfen"

Überblick Grundlagen

Grundgesetz

Prüfungsordnung

BBiG

Widerspruchsverfahren

Einsichtnahme

Form- und Bewertungsfehler

..



Prüfungsdurchführung

Prüfungsausschuss

Beschlussfähigkeit

Stellvertretende

Ausbildungsnachweis

• • •

Nachbereitung

Dokumentation

Datenschutz

Prüfungszeugnis

...



Einleitung / Basics





Grundgesetz im Prüfungsumfeld

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
 - (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 19

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.





Berufsbildungsgesetz und Prüfungsordnung

- Die formalen Regelungen für Prüfungen in der beruflichen Fortbildung finden sich u.a. im Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- sowie in der Prüfungsordnung der jeweiligen IHK. In der die Durchführung von Fortbildungsprüfungen festgelegt ist.

Geregelt sind in der Prüfungsordnung zum Beispiel die Organisation und Anmeldung zur Prüfung, die Zusammensetzung sowie Berufung der Prüfungsausschüsse und ebenso die Beschlussfassung in den Prüfungsausschüssen bis hin zur Benotung und Bescheidung des Prüfungsergebnisses.



Hoheitliche Aufgaben der Industrie- und Handelskammer

Berufliche Bildung:

- Berufliche Bildung (Berufsausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Umschulung)
 im Rahmen von § 71 Abs. 2 BBiG
- Prüfung der Ausbildungsverträge und Führung des Verzeichnisses der Ausbildungsverhältnisse, § 10 ff., § § 34, 35 BBiG
- Prüfung der Eignung des Ausbilders und der Ausbildungsstätte, § § 27 ff BBiG
- Überwachung der Ausbildung, § 76 BBiG
- Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit, § 8 Abs. 1, 2 BBiG
- Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung, § 70 Abs.1 BBiG
- Prüfungswesen Aus- und Fortbildung, § § 37 ff, § § 53 ff BBiG
- Errichtung des Berufsbildungsausschusses, § 77 Abs. 1 BBiG
- Vorschlagsrecht für Landesausschuss für Berufsbildung, § 82 BBiG
- Auskunftspflicht zur Erhebung der jährlichen Bundesstatistik, § 88 Abs. 3 BBiG
- Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und Gleichstellung von Zeugnissen, BQFG, teilweise über IHK FOSA
- ...







Rechtliche Basics

Die Rechtmäßigkeit der Durchführung einer berufsbezogenen Prüfung und deren Bewertung sowie die darauf beruhende Feststellung ihres endgültigen (Nicht-) Bestehens sind anhand der zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung maßgebenden Sach- und Rechtslage zu beurteilen.

- •Für die Frühjahrsprüfung: Der Rechtsstand ist der 31. Dezember des Vorjahres.
- •Für die Herbstprüfung: Der Rechtsstand ist der 1. Januar des laufenden Jahres.

Schwerpunkt Prüfer*innen / Prüfungsausschuss





Prüfer*innen stehen im Mittelpunkt der Bewertungsqualität

Eine weitgehende Standardisierung des Bewertungsverfahrens schafft zwar mehr Rechtssicherheit.

Dennoch gilt, dass gut gestaltete Prüfungen und zuverlässige Prüfungsergebnisse letztlich von der Güte der Prüfer*innen abhängen.

Grundvoraussetzungen dafür sind die persönliche und fachliche Qualifikation der Prüfer*innen, die Eigenverantwortlichkeit und vor allem Unabhängigkeit bei der Bewertung der Leistungen des Prüflings.

Zudem müssen Prüfer*innen eine hohe Kompetenz besitzen, dem Prüfling sachlich, fair und unbefangen zu begegnen.





Objektivität in Prüfungssituation sicherstellen, bspw. mündliche Prüfung oder Präsentation

- Prüfer*in bewertet Prüflinge eigenständig und füllt den Bogen ohne Abgleich oder Absprache mit anderen Prüfer*innen aus.
- Zur Findung der Gesamtnote wird der Durchschnitt aller Prüfer*in-Bewertungen herangezogen.
- Im Dialog der Prüfer*innen wird über Feststellungen und Beobachtungen gesprochen, die auch zu einer Veränderung der ersten Bewertung führen kann.

Objektivität eines jeden Prüfenden ist gefordert. Keine Beeinflussung durch andere Prüfenden zulassen!







Angehörige dürfen nicht prüfen, Ausbilder*innen sollen eigene Auszubildende nicht prüfen

Um **Unvoreingenommenheit zu gewährleisten**, bestimmt die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammern in § 3 (1), dass Angehörige bei der Entscheidung über die Zulassung und im Rahmen der Prüfung nicht mitwirken dürfen, zudem nennt die Prüfungsordnung einen ganzen Katalog von Personen, die unter diesen Angehörigen-Begriff fallen. Diese Regelung ist nachvollziehbar, kommt in der Praxis aber vergleichsweise selten vor.

Deutlich häufiger ist der Fall, dass Ausbilder*innen auch als Prüfer*innen für die IHK tätig sind. Auch diesen Fall regelt die Prüfungsordnung ausdrücklich, und zwar in Abs. 4 der Vorschrift: "Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken."







Abwesenheit Prüfende im Prüfungsausschuss

Es ist allgemein bekannt, dass bei der Terminkoordinierung mit vielen Personen, die berufstätig und ehrenamtlich tätig sind, Abwesenheiten entstehen können. Abwesenheiten können auch sehr spontan auftreten.

Damit bei einer Mehrzahl von Personen, die zu verschiedenen Zeitpunkten wechselnd verhindert sein könnten, ein geordneter Prüfungsablauf bei der Industrie- und Handelskammer gewährleistet wird, sieht das Gesetz die Möglichkeit der Stellvertretung vor:

Rechtliche Grundlage: § 40 (2) 3 BBiG: Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Siehe dazu auch Prüfungsordnung der IHK Oldenburg (§ 2 (8) Prüfungsordnung IHK Oldenburg).







Paritätische Besetzung

- Grundlage ist § 40 BBiG

Berufsbildungsgesetz (BBiG) - § 40 Zusammensetzung, Berufung

- (1) Der **Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern**. Die Mitglieder müssen für die **Prüfungsgebiete** sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

. . .

- ✓ Denkbar ist eine Besetzung des Prüfungsausschusses im Verhältnis der Beauftragten der Arbeitgeber*innen, der Arbeitnehmer*innen und der Berufsschullehrer*innen von 2:2:1, nicht aber von 1:1:2 oder 2:1:1. In der Praxis erfolgt die Besetzung der Prüfungsausschüsse i.d.R. im Verhältnis 1:1:1.
- ✓ Diese paritätische Besetzung der Ausschüsse ist zwingend vorgeschrieben. Ein Verstoß gegen dieses Gebot etwa dadurch, dass nur Arbeitgebervertreter und Lehrer an der Prüfung teilnehmen führt zur Rechtswidrigkeit und unter Umständen zur Aufhebung der durch diesen Ausschuss getroffenen Prüfungsentscheidung.







Virtuelle Teilnahme der Prüfer*innen ist rechtssicher nach § 42a BBiG möglich

Berufsbildungsgesetz (BBiG) - § 42a Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

(1) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordert, **Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz)** teilnehmen, wenn

- 1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,
- 2. die Prüflinge mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,
- 3. die Prüflinge sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,
- 4. sich mindestens ein Prüfender am gleichen Ort wie die Prüflinge befindet,
- 5. die zuständige Stelle die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
- 6. den Prüflingen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen.
- 7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
- 8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch den Prüfling zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und
- 9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.

Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen. (2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.



Prüfungsdurchführung





Zulassung zur Prüfung (Auszubildende)

Zulassungsvoraussetzungen sind in § 43 BBiG vorgeschrieben:

Auszug § 43 (1) BBiG)

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
- wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 vorgelegt hat und
- 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.





Zulassung zur Prüfung (Auszubildende)

Zulassungsvoraussetzungen sind in § 43 BBiG vorgeschrieben:

Auszug § 43 (1) BBiG)

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
- 1. wer die **Ausbildungsdauer** zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 über den Ausbildenden oder die Ausbildende schriftlich oder elektronisch vorgelegt hat und
- 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das **Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.





Vertiefung: Ausbildungsnachweis

- ✓ Nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG ist der Auszubildende verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis zu führen.
- ✓ Ein geführter Ausbildungsnachweis soll Aufschluss über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule ermöglichen.
- ✓ Zudem den an der Berufsausbildung Beteiligten sowie den zur Überwachung der Berufsausbildung zuständigen Stellen in einfacher Form, den Inhalt und den Verlauf der Ausbildung nachvollziehbar darstellen.
- ✓ Die Vorlage eines Ausbildungsnachweises ist nach § 43 (1) Nr. 2 Hs. 2 BBiG u.a. Voraussetzung für die Zulassung von Auszubildenden zur Abschlussprüfung.







Dürfen Prüflinge an Abschlussprüfung teilnehmen, wenn eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt?

- ✓ Generell gilt, dass eine Teilnahme an der Prüfung nur sinnvoll ist, wenn Prüflinge sich auch vom Gesundheitsgefühl in der Lage fühlen, dass sie an der Prüfung teilnehmen können.
- ✓ Eine vorliegende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hindert den Prüfling nicht daran, dass er an einer Abschlussprüfung teilnimmt.
 - → Warum?

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt nur für das privatrechtliche Ausbildungsverhältnis, nicht für das öffentlich-rechtliche Prüfungsverhältnis.

(zur Info: Kranken- und Unfallversicherungsschutz besteht).







Erkrankung vor der Prüfung bekannt

Was müssen Prüflinge tun, wenn diese aus Krankheitsgründen nicht an einer Prüfung teilnehmen können?

- Sofern ein Prüfling vor der Prüfung erkrankt, können diese von der Prüfung zurücktreten, vorausgesetzt, dass der Rücktritt rechtzeitig vor Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung erfolgt. Diese ist bei der IHK einzureichen. Der Nachweis muss durch ein ärztliches Attest geführt werden.
- In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Prüflinge haben also noch uneingeschränkt die Möglichkeit, an der Prüfung teilzunehmen und eine eventuell nicht bestandene Prüfung zweimal zu wiederholen.

siehe dazu auch § 23 Prüfungsordnung







Krankheit während der Prüfung

Rein formal gesehen stellt auch die Krankheit am Prüfungstag einen Rücktritt von der Prüfung dar. Insofern ist es wichtig entsprechend zu reagieren, damit keine weiteren Nachteile eintreten.

Erkranken Prüflinge am Morgen des Prüfungstages, genügt es, wenn diese zunächst sofort anrufen. Wenn Prüflinge anrufen, müssen Sie die Rücktrittserklärung (beispielsweise Krankmeldung) schriftlich nachreichen.

Müssen Prüflinge eine bereits begonnene Prüfung abbrechen und können nicht weiter teilnehmen, können bis dahin erbrachte abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt und die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin – in der Regel ein halbes Jahr später - fortgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt nachgewiesen wird, beispielsweise bei Krankheit durch ein ärztliches Attest.

